

ßen. Das in der kapitalistischen Gesellschaft übliche Deputat ist nichts anderes als eine besondere Form der Entlohnung, die einer zusätzlichen Verschleierung der tatsächlich bestehenden Ausbeutung und ihres Ausmaßes dient. Der Kampf der Arbeiterklasse richtete sich also gegen den Lohnbetrug, der in Wahrheit hinter der Zubilligung eines Deputats steckte.

Anders verhält es sich aber mit der Gewährung von Vergünstigungen an Mitarbeiter der volkseigenen Betriebe und anderer Einrichtungen, die in einer Reihe von Industriezweigen, z. B. in der Zigarettenindustrie, bei der Reichsbahn in Form von Freikarten, in Brauereien usw., üblich sind. Diese Vergünstigungen haben einen völlig andersgearteten Charakter und tragen dem Gedanken Rechnung, daß das Verbot der Entnahme von Produkten, z. B. in der Zigarettenindustrie, einfach lebensfremd wäre; sie stellen zum anderen einen echten materiellen Anreiz dar. Unter beiden Gesichtspunkten, vor allem dem letztgenannten, handelt es sich also nicht nur um volkswirtschaftlich vertretbare, sondern auch um solche Maßnahmen, die die Funktion echter ökonomischer Hebel haben.

Eine Gewährung derartiger sich ökonomisch positiv auswirkender Vergünstigungen fehlt jedoch in der Gastronomie bei einem Teil der Mitarbeiter völlig. Hausessen und Hauskaffee stellen eine echte Vergünstigung nicht dar, da abgesehen von den Zuschüssen für das Werkessen lediglich die Differenz zwischen Herstellungskosten und Gaststättenabgabepreis erlassen wird. Beschränkt auf das Küchenpersonal erscheint uns daher eine Neuregelung trotz bekannter Gegenargumente und Schwierigkeiten der Abgrenzung zu anderen Beschäftigtengruppen, wünschenswert.

Besonders deutlich wird die Richtigkeit dieser Auffassung in dem Strafverfahren gegen den Gaststättenleiter St. (102 c BSB 105/64). Der Angeklagte hat an das Küchenpersonal von 1961 bis 1963 täglich ein Mittagessen unentgeltlich abgegeben und einen erheblichen Gesamtschaden verursacht. Abgesehen davon, daß das Stadtbezirksgericht bei der Berechnung der Schadenshöhe von dem Gaststättenpreis des Essens ausgegangen und deshalb zu einer überhöhten Schadenssumme gekommen ist, wurde auch die Schwere der Straftat überschätzt. Obwohl hinsichtlich der Ursachen und der Motive des Täters klargelegt worden war, daß er das Küchenpersonal von der Bezahlung des Mittagessens vor allem deshalb befreite, weil diese Mitarbeiter es für selbstverständlich hielten, ihr Essen ohne Bezahlung einnehmen zu können und anderenfalls das Arbeitsverhältnis gelöst hätten, wurde unter dem Gesichtspunkt des Kampfes gegen die Deputatsideologie

auf eine nach Art und Höhe ungerechtfertigte Strafe erkannt.

Wie kompliziert die Überwindung der alten, langjährig geübten Gewohnheiten ist und daß sie nicht allein durch die Bestrafung der verantwortlichen Mitarbeiter der Gaststätte erreicht werden kann, zeigt eine Kontrolle nach der Auswertung des Verfahrens vor den Gaststättenleitern in diesem Stadtbezirk. Es wurde festgestellt, daß das Küchenpersonal nach wie vor keine Bons für das Mittagessen kauft und entweder ohne Kenntnis des Gaststättenleiters das Essen einnimmt oder die Bezahlung durch das Bedienungspersonal aus den eingenommenen Trinkgeldern erfolgt. Diese Tatsachen beweisen, daß offenbar bei der Mehrzahl der Mitarbeiter in den Gaststätten kein Verständnis für die Forderung nach Bezahlung des Essens durch das Küchenpersonal besteht. Vielmehr wird die Auffassung vertreten, daß das eine vertretbare Vergünstigung entsprechend den besonderen Umständen darstelle, unter denen dort gearbeitet werden muß.

Abgesehen davon, daß uns eine den Realitäten und den vorhandenen Bedürfnissen entsprechende tarifliche Neuregelung wünschenswert erscheint, sind an Verletzungen bestehender Gesetze unter diesen Umständen grundlegend andere Maßstäbe anzulegen. In welchem Maße die außerordentlich komplizierte Entwicklung des Bewußtseins in Erscheinung tritt, geht nicht zuletzt auch aus der Tatsache hervor, daß es sich bei den verantwortlichen Gaststätten- und Küchenleitern in der Regel um bewährte Mitarbeiter handelt, die in allen Lebensbereichen ein gesellschaftlich anerkennenswertes Verhalten zeigen.

Aus den dargelegten Gründen ist die Anwendung des § 30 StEG auf solche Fälle abzulehnen. Darüber hinaus wäre zu prüfen, ob überhaupt eine kriminalstrafwürdige Handlung vorliegt bzw. ob nicht auch bei erheblichen Beträgen die Sache von der Konfliktkommission mit ausreichender Wirksamkeit beraten werden könnte.

Das Stadtgericht hat eine Reihe von Fragen, die bei der Anwendung des § 30 StEG aufgetreten sind, in seinen Urteilen behandelt und für die Stadtbezirksgerichte eine entsprechende Orientierung gegeben. Zahlreiche Probleme sind aber nach wie vor ungeklärt und bedürfen einer eingehenden Erörterung.

Vom Plenum des Obersten Gerichts, das die Probleme der Handelskriminalität behandeln wird, erwarten wir Schlußfolgerungen und Hinweise für unsere zukünftige Arbeitsweise, um durch ihre weitere Verbesserung einen noch wirksameren Beitrag zur Durchsetzung der sozialistischen Handelsprinzipien leisten zu können.

*dZach, tsy9v&chu.H.Cf*

## **Strafrecht**

### **§ 29 StEG (§ 266 StGB).**

**Die begrenzte Aufgabenstellung des Inventurprüfers und die Mitverantwortung des Verkaufsstellenleiters für die Inventur schließen den Prüfer vom Kreis der Personen aus, deren Handeln den Untreuetatbestand erfüllen kann.**

**Die Pflichten eines solchen Prüfers gehen nicht über die allgemein bestehenden Pflichten aller Bürger, insbesondere der Verkäuferinnen und sonstigen Angestellten des Handels, gegenüber dem gesellschaftlichen Eigentum hinaus, so daß er nicht zur Wahrnehmung fremder Vermögensinteressen i. S. des § 266 StGB verpflichtet ist.**

**OG, Urt. vom 11. Mai 1964 - 4 Ust 11/64.**

Das Bezirksgericht verurteilte den Angeklagten wegen Untreue zum Nachteil gesellschaftlichen Eigentums im schweren Fall in Tateinheit mit Urkundenfälschung (§§ 29, 30 StEG, §§ 267, 73 StGB) zu einer Zuchthausstrafe.

Dem Urteil liegen folgende Feststellungen zugrunde: Der Angeklagte hat die Lehre eines Kaufmannes begonnen, diese jedoch infolge der Kriegereignisse nicht beendet. Nach 1945 arbeitete er beim Rat der Stadt, nahm dann eine Tätigkeit bei der Deutschen Post und später bei der Konsumgenossenschaft auf.

Seit 1954 war der Angeklagte Inventurprüfer und „erster“ Prüfer bei der Konsumgenossenschaft M. Ihm oblag die Leitung der Inventuren bei den einzelnen Verkaufsstellen der Konsumgenossenschaft.

In der Textilverkaufsstelle 404 stellte der Angeklagte bei der Inventur im Juni 1960 nach Aufrechnung der Bestandslisten zwischen dem Soll- und dem Istbestand